

Theaterstr. 12.
 Hühnerstr. 20b, III
 Hofstr. 7, II.
 Dörigstr. 22.
 Hofstr. 6/7, Hof, I.
 Ringstr. 567.
 Hofstr. 49.
 Hofstr. 90.
 Hofstr. 5.
 Hofstr. 18.
 Hofstr. 10, IV.
 Hofstr. 1.
 Hofstr. 18.
 Hofstr. 13.
 Hofstr. 13.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
 voraussichtlich
 jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der
 Zentralvereine, den Vertrauensleuten
 der Gewerkschaften und den Redaktionen
 der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
 Zollvereins-Niederlage,
 Wilhelmstr. 8, I.

Hofstr. 29.
 Hofstr. 28.
 Hofstr. 76.
 Hofstr. 3.
 Hofstr. 21.
 Hofstr. 7.
 Hofstr. 14.
 Hofstr. 79.
 Hofstr. 20.
 Hofstr. 3.
 Hofstr. 30.
 Hofstr. 62.
 Hofstr. 7.
 Hofstr. 13.
 Hofstr. 24/295
 Hofstr. 20.
 Hofstr. 77.
 Hofstr. 13.
 Hofstr. 6.
 Hofstr. 7, Grombühl.
 Hofstr. 1.

Die Beendigung des Arbeiterausschlusses in der englischen Schuhindustrie.

Die „Labour Gazette“ bringt in ihren letzten Nummern interessante Mittheilungen über die Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die zur Beendigung des Arbeiterausschlusses in der englischen Schuhindustrie führte. Die Organisation der englischen Schuh- und Stiefelmacher wurde 1874 gegründet. Sie zählte 1877 nach den Angaben von Dr. Oldenberg 4369 Mitglieder. Bis zum Jahre 1889 stieg die Mitgliederzahl in gleichmäßigem Verhältnis. So waren 1888 11410, 1889 13760 Mitglieder vorhanden. 1890 verdoppelte sich fast die Mitgliederzahl, sie betrug in diesem Jahre 23459 und gegenwärtig dürften ja. 44000 Schuhmacher der Organisation angehören. Die Zahl der Arbeiter der Schuhindustrie in England wird auf ja. 200000 geschätzt. Gegenüber dieser starken Organisation vereinigten sich aber auch die Arbeitgeber und suchten die Arbeitervereinigung zur Annahme von Vorschlägen zu veranlassen, die äußerst nachtheilig für die Arbeiter waren. Diese wünschten, daß auch für die Maschinenarbeit die Stückarbeit eingeführt werde und daß die Halbfabrikate nicht zur Fertigstellung in die ländlichen Distrikte, wo sie billiger fertiggestellt wurden, gesandt werden sollten. Die Arbeitgebervereinigung wollte, daß während der nächsten zwei Jahre, vom 31. Dezember 1894 an gerechnet, keine Minderung der Minimallöhne erfolgen solle, daß die Stücklohnsätze für Maschinenarbeit gegenwärtig nicht eingeführt werden und daß jeder Unternehmer das Recht haben solle, die Halbfabrikate in allen Orten nach den örtlichen oder mit den Arbeitern vereinbarten Lohnsätzen herstellen zu lassen. Da eine Einigung nicht zu erzielen war, drohten die Arbeiter mit einem Streik.

Die Unternehmer jedoch beantworteten diese Drohung mit einer Arbeiteraussperrung, die am 16. März erfolgte. Der Nationalverband forderte seinerseits die Mitglieder, welche auf Stück beschäftigt waren, auf, die Arbeit einzustellen und wurde diese Aufforderung von ja. 10000 Arbeitern befolgt. Am 10. April waren ja. 46000 Arbeiter direkt von der Aussperrung betroffen. Von den Ausgesperrten befanden sich 21000 im Leicestershire-Distrikt, 8000 in Northampton (Stadt und Distrikt), 3000 in Kettering und Umgegend, 3000 in den

übrigen Distrikten von Leicestershire und Northamptonshire, 4000 in London, 3000 in Bristol und Kingswood, 2500 in Leeds und Bramley, 650 in Birmingham und der Rest in den übrigen Hauptorten. Unter den Ausgesperrten befanden sich ja. 17000 Frauen, Mädchen und Knaben. In Stafford, Stone, Wellingborough und Hinckley wurde mit wenigen Ausnahmen weiter gearbeitet. Gleich nach Beginn der Aussperrung wurden von unparteiischen Personen Einigungsversuche gemacht. Dahingehende Vorschläge des Parlamentsmitgliedes Labouchere wurden von der Arbeitgeberorganisation abgelehnt. Dem ständigen Sekretär der Handelskammer gelang es darauf, die streitenden Parteien zu einer Zusammenkunft zu bewegen. Am 4. April traten unter dem Vorsitz des Handelskammersekretärs je vier Abgeordnete der Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen. In dieser Besprechung, die am 5. April fortgesetzt wurde, machten beide Organisationen ihre Vorschläge für die Grundzüge einer Vereinbarung.

Die Arbeiter verlangten, daß die Vorschriften der Fabrikanten, die vor Eintritt der Aussperrung gegeben waren, zurückgezogen werden; daß örtliche Schiedsgerichte einzusetzen sind; daß der Mindestlohn für Zwicker auf 28 Shilling und für Breffer auf 26 Shilling pro Woche festgesetzt und dieser Mindestlohn überall eingeführt werde. Die Forderung des Stücklohnes solle zurückgezogen und die Frage einem Schiedsgericht, bestehend aus einer gleichen Anzahl Arbeiter und Arbeitgeber und einem unparteiischen Vorsitzenden, zur Entscheidung übertragen werden. Ein zu diesem Zwecke zu ernennender Ausschuss soll eine Geschäftsordnung für die Beaufsichtigung der Arbeit auf dem Lande ausarbeiten. Vor Wiederaufnahme der Arbeit sollen alle Arbeiter, die in den vom Ausstand betroffenen Fabriken beschäftigt sind, entlassen werden.

Die Arbeitgeber stellten ihrerseits folgende Bedingungen auf: Wo ein Mindestlohn besteht, soll er weitergezahlt werden, doch soll auf die Dauer von zwei Jahren die Frage der Erhöhung oder Herabsetzung des Lohnes keinem Schiedsgericht übertragen werden, ehe nicht ein Unparteiischer entschieden hat, daß die Frage wieder offen sei. Für die Lohnhöhe soll der Verdienst eines mittel-

der Zeit vom
 M. 300.—
 „ 140.70
 „ 228.05
 „ 168.90
 „ 9.75
 M. 1.80
 e 41, 2. 619.

Kiel, N. Reiß, Boninstr. 21.
 Kirchhain (N.-L.), Ludw. Göschel.
 Königsberg i. Pr., Fritz Calame, Brodbänken-
 straÙe 26, I.
 Konstanz, H. Dittrich, Wessenbergstr. 5.
 Kottbus, F. Noack, Weisenstr. 4.
 Kreuznach, Br. Dittrich, Karlsstr. 18.
 Lägerdorf (Holstein), J. Hinsche.
 Landsberg a. d. W., G. Schröder, Böhustr. 6.
 Leipzig, Franz Meusch, Körnerstr. 8, H. III.
 Liegnitz, Maximilian Leichert, Sophienstr. 15.
 Löbau i. S., Paul Anders, Rittergasse 17, II.
 Luckenwalde, C. Herfe, Mühlenstr. 7.
 Lübeck, H. Mügel, Dranienstr. 27 b.
 Lüneburg, D. Niedlinger, 6. Straße 15.
 Lugau i. S., G. D. Winkler, Lagerhalter.
 Magdeburg, J. Westphal, Grothaus's Gasthaus,
 Kl. Klosterstraße.
 Mainz, Aug. Schube, Kirchstr. 2, IV.
 Mannheim, Fr. Hecht, bei Frank, Seckenheimer-
 straÙe 48, II.
 Meerane, Aug. Gunzenheimer, Weberstr. 58.
 Meißen, Rich. Näg, Großenhainerstr. 14 b, Zscheila
 bei Meißen.
 Memmingen, C. Seiband, Junferhof 74.
 Metz, Matthias Thiel, Gerberstr. 37.
 Minden i. W., K. Lisinger.
 Mülhausen (Th.), Carl Niemann, Weinbergstr. 2.
 Mülhausen i. E. Friedr. Braun, Ziegelgasse 26.
 Mülheim a. Rhein, Rich. Brunner, Wallstr. 50.
 Mülheim (Ruhr), Wilh. Wesche, Kaiserstr. 2.
 München, A. Daugmüller, Sendlingerstr. 15/0.
 Münster i. W., Ludw. Haas, Hammerstr. B, 11.
 Neu-Isenburg, W. Hardt, Ludwigstr. 13.
 Neumünster, A. Kirste, Vicelinstr. 12, I. I.
 Neu-Ruppin, H. Karbe, Gartenstr. 3.
 Nordhausen, C. Prophet, Kreuzenstr. 21.
 Nürnberg, G. Eisinger, Marthorgraben 3a.
 Oberndorf a. Neckar, Franz Kunkel.
 Ohrdruf, Aug. Müller, Langegasse 26.
 Offenbach a. M., H. Heilmann, Gr. Marktstr. 51.
 Offenburg i. B., Joh. Leonhard, Gasthaus „Zum
 Schützen“, Langestr. 51.
 Oldenburg (Großh.), Carl Heitmann, Alexander-
 weg 29, part.
 Ostrowo, F. Demninger, Breslauerstr. 187.
 Peine, F. Verich, Woltorferstr. 6.

Pforzheim, Emil Wasserbäch, Theaterf.
 Pötschappel, Georg Döhnel, Bahnhofstr.
 Pirna, Carl Müller, Grohmannstr. 7.
 Plauen (Bogtl.), Fr. Schulz, Moritzstr.
 Posen, Bruno Sommer, Sandstr. 6/7.
 Prenzlau, Wilh. Adermann, Brinzenstr.
 Rathenow, Rich. Vobe, Jägerstr. 49.
 Rastenburg, C. Wagner, Tabakspinner.
 Remscheid, Carl Lobach, Alleestr. 90.
 Rendsburg, F. Behrens, Riesenstadtstr. 5.
 Reutlingen, G. Bollmer, Hoffstallstr. 18.
 Rixdorf, Alb. Schulze, Richardplatz 10.
 Rostock, P. Stuhr, Friedhofsweg 1.
 Sangerhausen, H. Kinscher, Ulrichstr. 18.
 Schleswig, Emil Jürgensen, Schlachter-
 Schmölln (S.-N.), Wilh. Valdir.
 Schöneberg b. Berlin, Albert Butry,
 Straße 13, Qu. II.
 Schwerin i. M., Vockmeier, Hinterhof.
 Segeberg, A. Veins, Lübeckerstr. 23.
 Solingen, P. Graßmann, Kaiserstr. 76.
 Stargard i. P., P. Roschmann, West-M.
 Stendal, H. Hünze, Bruchstr. 2.
 Stettin, Franz Käming, Kronprinzenstr.
 Straßburg (Eli.), H. Schelldt, Waisenpl.
 Stuttgart, H. Holoch, Rothestr. 26, IV.
 Thorn, J. Mikuszinski, Kirchhofstr. 79.
 Tilsit, H. Kunze, Dammsstr. 8/9.
 Tuttlingen, Franz Hohmann, Gartenstr.
 Uhrsleben (N.-Bez. Magdebg.), Andreas
 Tabakarbeiter.
 Unna, A. Garroth, Klosterwall 18.
 Velbert, H. Jaesch, Mittelstr. 3 a.
 Velten i. d. Mark, A. Paris, Viktoriastr.
 Verden, F. Güntheroth, Eiger Chaussee
 Villingen (Baden), F. Burger, Schmitzer
 Wandsbek, W. Beese, Fehlingspassage 7.
 Weimar, Herm. Diez, Jakobsplan 13.
 Weinheim, Heinr. Eckelmann, Nördl. Hauptstr.
 Weiskensfeld, C. Rebs, Zigarrenarbeiter.
 Witten a. d. R., M. König, Steinstr. 20.
 Wilhelmsburg, H. Tulse, Reihersstieg 77.
 Wiesbaden, Chr. Meister, Römerberg 13.
 Wolfenbüttel, W. Wimmer, Laurenstr. 6.
 Würzburg, G. Weischmidt, Wagnerpl. 7, G.
 Wurzen i. S., Gust. Niem, Schriftsetzer
 „Neuen Wurzener Zeitung“.

Quittung über bei der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in der Zeit
 10. bis 24. Mai 1895 eingegangene Gelder.

Quartalsbeitrag (1. Quart. 95) Verein deutscher Schuhmacher	M.
„ (4. Quart. 94) Verband der Buchbinder	„
„ (3. und 4. Quart. 94) Verband der Handschuhmacher	„
„ (1. Quart. 95) Vereinigung der Maler und Lackirer	„
„ (1. Quart. 95) Verband der Vergolder	„

Zur Deckung des Defizits gingen ein:

Verband der Vergolder M.

A. Demuth, Poolstraße 41, 2.

mäßigen Arbeiters als Grundlage genommen werden. Ein Ausschuss soll eingesetzt werden, der die Frage der Stückarbeit untersucht. Die Fabrikanten haben das Recht, auf Stück oder im Tagelohn nach eigener Wahl arbeiten zu lassen. In allen Fabriken eines Ortes sollen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse gleich sein, und sind diese vom Schiedsgericht des Ortes von Zeit zu Zeit festzustellen.

„Fragen, welche die Anstellung und Entlassung von Arbeitern betreffen, die innere Geschäftsordnung der Fabriken und Werkstätten, die Arbeitseinteilung darin, die Entscheidung über Tagelohn oder Stückarbeit, wo Beides zulässig ist, die Anschaffung von Maschinen, die Anfertigung von Waaren in großen oder kleineren Partien in irgend einer Stadt oder Ortschaft, vorausgesetzt, daß die bestimmten Löhne einer solchen Stadt oder Ortschaft gezahlt werden, sind allein Sache der Arbeitgeber und sollen nicht zum Gegenstande von Streifällen gemacht werden, und keine Frage, welche daraus entsteht, soll den Schiedsgerichten übergeben werden.“

Um den Fabrikanten Gelegenheit zu geben, die Vorschläge zu prüfen, vertagte sich die Versammlung bis zum 11. April, und wurde, da an diesem Tage eine Einigung nicht erzielt werden konnte, nochmals bis zum 19. April vertagt. An diesem Tage wurden die Bedingungen für den Friedensschluß in folgendem Wortlaute festgestellt:

Wir Vertreter der vereinigten Verbände der Schuh- und Stiefelfabrikanten und des „National-Verbandes der Stiefel- und Schuharbeiter“ geben unsere Zustimmung zur Beilegung des Streites im Schuh- und Stiefelgewerbe für Diejenigen, welche wir vertreten, unter folgenden Bedingungen:

Erhebungen über Stückarbeit.

1. Diese Versammlung ist der Meinung, daß eine Erhebung über Stückarbeit oder Erhebungen über Arbeiter an Web- und Schlußmaschinen und derjenigen, welche in Verbindung damit arbeiten, wünschenswerth sind. Solche Erhebungen sollen die tatsächliche Leistung eines mittelmäßigen Arbeiters zur Grundlage haben. Jemand ein Fabrikant hat die Wahl, Stückarbeit einzuführen oder mit der Tagarbeit fortzufahren, es ist damit aber gemeint, daß sämtliche Arbeiter, welche in einer Arbeitsabtheilung beschäftigt sind, nach einer oder der anderen Weise arbeiten sollen, und daß diese nicht öfter als einmal in sechs Monaten geändert werden darf. Hackenmachen und Nähen sollen als verschiedene Beschäftigungen angesehen werden.

2. Die Versammlung ist der Meinung, daß eine Erhebung über die Näharbeit auf's Stück in Northampton nach dem Grundsatz obigen Beschlusses gemacht werden sollte, nämlich: „Die Erhebung soll die tatsächliche Leistung eines mittelmäßigen Arbeiters zur Grundlage haben“. Arbeitgeber haben zufolge jenes Beschlusses die Wahl, nach Zeit oder Stück zu zahlen.

3. Zum Zwecke der Ausführung der letzten beiden Beschlüsse sollen zusammengesetzte Vorstände in folgender Weise ernannt werden:

a) Ein geschlossener Vorstand, zusammengesetzt aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter, von jedem vier, haben über die Prinzipien

und Arten der Einrichtung und Eintheilung, welche den Erhebungen über Stückarbeiter Maschinen zur Grundlage dienen sollen, ein Beschluß zu fassen. Dieser Vorstand hat am 5. Mai 1895 seine erste Versammlung in Northampton zu einer Vorbesprechung zu halten.

b) Geschlossene Vorstände, zusammengesetzt aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter, jedem vier, um Erhebungen an den betreffenden Orten, nach dem Grundsatz, welche obiger Vorstand vereinbart hat, zu machen. Solche Vorstände sollen ihre erste Versammlung so schnell wie möglich nach der Feststellung der Arbeit des oben angegebenen Vorstandes abhalten.

c) Ein geschlossener Vorstand, um eine Erhebung über Näharbeit in Northampton zu machen. Dieser soll zusammengesetzt sein aus je vier Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter, am 5. Mai seine erste Versammlung zu einer Vorbesprechung abhalten.

Diese Vorstände sollen die Erhebungen veranstalten, wie sie es für zweckdienlich halten und einen Unparteiischen ernennen, um über Punkte zu entscheiden, über welche sie sich nicht verständlich können. Kann sich irgend ein Vorstand über die Ernennung eines Unparteiischen nicht einigen, soll die Ernennung durch den Vorsitzenden der Verbindung und den Generalsekretär des Bundes geschehen, oder wenn sich diese nicht einigen können durch Sir Henry James.

Schiedsgericht.

4. Die verschiedenen Ortschafts-Schiedsgerichte und Vermittlungsbehörden, bestehend aus einer gleich Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter des Distrikts, sollen sofort wieder hergestellt werden. Ihre Vorschriften sind, soweit dieses nothwendig und um sie miteinander in Uebereinstimmung zu bringen, von einem Vorstande durchzusehen, welcher zusammengesetzt ist aus je vier Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter, welche sofort zu ernennen sind. Die durchgesehenen Vorschriften sind den Ortsbehörden zu unterbreiten und von diesen mit oder ohne Zusätze in Sachen von untergeordneter Bedeutung anzunehmen. Während der Fertigstellung der Durchsicht bleiben die früheren Vorschriften in Kraft, aber nur Fragen der Arbeitsabtheilung und andere unbedeutende örtliche Fragen, welche grundsätzliche Fragen nicht berühren, dürfen in der Zwischenzeit behandelt werden. Ausgenommen hiervon ist die Frage, betreffend den Mindestlohn der Zwickler und Presser in Hauptplätzen, wo die Schiedsgerichte hierüber bereits unterrichtet sind.

5. Solche wieder hergestellte Schiedsgerichte sollen Vollmacht haben, alle ihnen unterbreiteten Fragen zu entscheiden, welche Lohn, Arbeitszeit und sonstige Verhältnisse in der Beschäftigung der Arbeiter innerhalb ihres Distrikts betreffen und nicht anders beigelegt werden konnten.

Die Thätigkeit der Schiedsgerichte hat sich innerhalb der nachstehenden Bestimmungen zu bewegen:

a) Kein Schiedsgericht soll von einem Arbeitgeber verlangen, einen bestimmten Arbeiter zu beschäftigen, oder von einem Arbeiter, be-

einem bestimmten Arbeitgeber zu arbeiten, oder soll irgend eine Frage verhandeln, welche solche Sachen betreffen, mit Ausnahme der Fälle, es einem Arbeiter zu ermöglichen, seine Schuldbiligkeit nachzuweisen.

- b) Kein Schiedsgericht soll die Gerichtsbarkeit über Lage und Bedingungen der Beschäftigung von Arbeitern beanspruchen, welche sich außerhalb seines Distrikts befinden, vorausgesetzt, daß keine Arbeit aus dem Distrikt herausgeschickt ist, worüber ein schiedsgerichtlicher Ausspruch dieses Distrikts einzuholen ist.
- c) Kein Schiedsgericht soll sich in das Recht eines Arbeitgebers hineinmischen, die Einhaltung der Arbeitszeit nach Billigkeit anzuordnen und die Ordnung in seiner Fabrik oder Werkstätte aufrecht zu erhalten.
- d) Kein Schiedsgericht soll die Ausführung von Maschinen und die Arbeit damit, sowie das Recht, Einführung von Tag- oder Stückarbeit seitens eines Arbeitgebers, in Fällen, wo beide Arten nach den Bedingungen, wie sie in den Beschlüssen 2 und 3 vorgeschrieben sind, gebilligt wurden, beschränken.

Keine Frage, wie sie in den Unterabtheilungen a, b, c und d aufgeführt ist, soll von dem Bunde zu einem Streitfalle gemacht werden.

6. Es ist wünschenswerth und nothwendig, finanzielle Bürgschaft zu beschaffen für die pflichtgetreue Ausführung der Bestimmungen dieser Vereinbarung und für gegenwärtige und künftige Aussprüche der Schiedsgerichte, Vereinbarungen und Entscheidungen von Vorständen, Schiedsrichtern und Unparteiischen, sofern sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechen. Es soll sofort ein Entwurf zur Hinterlegung gewisser Geldsummen in die Hände von Vertrauenspersonen zu diesem Zwecke hergestellt werden.

7. Dem Vorstande, welcher mit der Durchsicht der Vorschriften der örtlichen Schiedsgerichte betraut ist, soll aufgegeben werden, folgende Bedingungen festzusetzen:

- a) Der letzte Beschluß ist sofort in's Werk zu setzen. Können beide Theile keine Verständigung erzielen, so ist der Stand und Inhalt der Vertrauenssache Sir Henri James mitzutheilen und von ihm zu entscheiden.
- b) In Zukunft soll in allen Aussprüchen und Entscheidungen der Schiedsgerichte ein Tag festgesetzt werden, bis zu dem kein Theil der streitenden Parteien das Recht haben soll, die entschiedene Frage wieder anzubringen.
- c) Wo ein Mindestlohn festgestellt und in Wirksamkeit ist und ein Vorschlag zur Abänderung gemacht wird, soll das Gericht oder der Unparteiische, ehe sie entscheiden, die Länge der Zeit, welche seit der letzten Beilegung der Frage verfloßen ist und die Verhältnisse, welche zu den beiden Zeiten maßgebend waren, in Betracht ziehen.

Die Benachrichtigung, welche bereits von dem Bunde betreffs der Erhöhung des Lohnes der Zwicker und Presser gegeben wurde, soll für die Schiedsgerichte der betreffenden Distrikte verbindlich sein und soll sofort in Anwendung kommen.

8. Kein Ausstand und keine Aussperrung soll seitens irgend einer Körperschaft von Arbeitern, Mitgliedern des Nationalverbandes oder von den Fabrikanten, welche in irgend einem Ort durch Schiedsgerichte vertreten sind, eingeleitet werden.

9. Wenn irgend eine Bedingung dieser Vereinbarung, oder der Ausspruch eines Schiedsgerichtes von irgend einem Fabrikanten oder einer Körperschaft von Arbeitern, welche zu der Verbindung oder dem Nationalverbande gehören, gebrochen wird und die Verbindung oder der Nationalverband hält binnen zehn Tagen solche Mitglieder nicht dazu an, der Vereinbarung, Entscheidung oder dem Ausspruche des Schiedsgerichts nachzukommen, oder sie von ihrer Verbindung auszuschließen, so soll dies als Bruch der Vereinbarung des schiedsgerichtlichen Ausspruchs oder einer Entscheidung angesehen werden.

10. Irgend eine Frage, betreffend die Auslegung dieser Bedingungen, soll dem Handelskammersekretär Sir Courtenay Boyle vorgelegt werden und soll dessen Entscheidung endgültig und bindend für beide Theile sein.

Sir Henri James soll ersucht werden, als Unparteiischer irgend einen anderen streitigen Punkt zwischen der Verbindung und dem Nationalverbande, welcher aus dieser Vereinbarung entsteht, zur Entscheidung zu bringen.

Man war überall der Meinung, daß die Fabriken und Werkstätten in baldmöglichster Zeit und nicht später als am 29. April wieder eröffnet würden. Die meisten der Geschäfte, welche von der Sperre betroffen waren, eröffneten während der Woche, welche am 27. April endigte. Von jeder Partei waren 1000 £ bei zwei Vertrauenspersonen hinterlegt. Anfangs wurde gegen die Bedingungen, unter welchen der Streit beigelegt wurde, seitens einer Abtheilung von Arbeitern in Leicester und in einigen anderen Hauptplätzen Widerspruch erhoben. In allen bedeutenden Distrikten wurde den Abmachungen der Abgeordneten zugestimmt entweder durch Beschlüsse auf Massenversammlungen oder durch Abstimmung. In Leicester war der Ausfall der Abstimmung für die Verständigung 4799, dagegen 1385. Einige Schwierigkeiten entstanden auch in Northampton, als die Fabrikantenverbindung des Blaggs in der Fabrikordnung eine neue Reihe von Vorschriften einführte, wovon einige von vielen Arbeitern beanstandet wurden. Eine beträchtliche Anzahl von Leuten verweigerte anfangs, unter diesen Vorschriften die Arbeit wieder aufzunehmen, aber da seitens der Arbeitgeber zu einigen Abänderungen die Zustimmung gegeben wurde, kehrten die Leute am 3. Mai unter Vorbehalt wieder zur Arbeit zurück.

Die Vorschriften, welche besonders beanstandet wurden, waren die Folgenden:

1. Das Anschlagen irgend einer Bekanntmachung in den Fabriken ist ohne die Erlaubnis des Arbeitgebers verboten. Werkstättenversammlungen dürfen in irgend einem Theile der Fabrik nicht abgehalten werden, auch dürfen Geldsammlungen für irgend einen Zweck ohne Erlaubnis der Firma nicht stattfinden.

2. Die Thüren werden auf eine halbe Stunde nach Anfang der Arbeitszeit geschlossen, dann geöffnet, um die zu spät gekommenen einzulassen.

Darauf werden sie den ganzen Morgen oder Nachmittag, je nachdem, geschlossen gehalten.

7. Sollte ein Stückerbeiter veranlaßt sein, länger als eine Stunde auf Arbeit zu warten, so kann er den Vorarbeiter um Erlaubniß ersuchen, die Fabrik zu verlassen und braucht nur zu der festgesetzten Zeit zurückzukommen."

Am 30. April waren die Fabrikanten in Northampton bereit, Vorschrift 7 fallen zu lassen und zu Vorschrift 2 folgenden Zusatz zu machen:

"Aber es wird jederzeit, wenn beim Vorarbeiter angefragt wird, in Folge triftiger Gründe den Leuten Erlaubniß gegeben, die Fabrik zu verlassen und zu einer festgesetzten Zeit zurückzukehren."

Einige Abänderungen wurden auch in der Vorschrift, betreffend die Zeitdauer zur Einnahme der Mahlzeiten, gemacht, aber hinsichtlich der oben angegebenen Vorschrift wurde nicht nachgegeben.

Die laut Vereinbarung einzusetzenden Behörden sind zum Theil schon konstituiert und haben ihre Thätigkeit begonnen.

* * *

Dieser Kampf der englischen Schuhmacher zeugt auf's Neue, daß das Unternehmertum die Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht willkürlich festsetzen kann, wenn eine mächtige Gewerkschaftsorganisation vorhanden ist. Es gelang den Schuhfabrikanten nicht, die Arbeiter durch die Aussperrung zu zwingen, die einseitigen Festsetzungen des Fabrikantenvereins anzunehmen, sondern nur unter Zustimmung der Arbeiterorganisation wurden die Lohn- und Arbeitsbedingungen bestimmt. Wenn es nothwendig wäre, könnte man diesen Kampf als einen neuen Beweis für die Unrichtigkeit der Harmonielehre der Hirsch-Duncker'schen Gewerkschaften anführen. Wenn das Unternehmertum sich auf Einsetzung und Anerkennung eines Schiedsgerichts einläßt, so muß es vorher die Macht der Arbeiterorganisation kennen gelernt haben. Erst wenn dies geschehen und nicht früher, als bis die Organisation den Muth und die Kraft gezeigt hat, diese zu aufsehend friedlichen Vereinbarungen kommen, die aber nichts weiter sind, als Unterhandlungen zwischen zwei Mächten. Wenn der eine Theil aber feige und machtlos ist, wird der andere einfach seine Bedingungen diktiren.

Bericht über die Thätigkeit des Gewerkschaftskartells in Flensburg.

Das Flensburger Gewerkschaftskartell wurde auf Beschluß einer öffentlichen Gewerkschaftsversammlung am 13. Juni 1892 gegründet. Fast sämtliche Organisationen, die auf dem Boden des Klassenkampfes stehen, traten dem Kartell bei. Als Aufgaben hatte sich das Kartell gestellt: Auskunftsvertheilung in allen die Arbeiter berührenden Angelegenheiten, Prüfung der Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und Unterstützung bei Streiks, Regelung des Herbergswesens; Vorbereitung der Wahlen zum Gewerbeschiedsgericht und hauptsächlich Agitation unter den nichtorganisirten Arbeitern.

Seit Bestehen des Kartells organisirten sich die Brauer, Hülsarbeiter, Lederarbeiter, Erdarbeiter, Barbieren und Bäcker. Die nebenstehende Tabelle zeigt die Zahl der organisirten und nichtorganisirten Arbeiter in Flensburg. Für einige Gewerbe war die Zahl der beschäftigten Arbeiter nicht festzustellen, so daß es nicht möglich ist, das Procentverhältniß anzugeben.

Der Verein der Handlungsgehülphen steht nicht auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung. Die Musiker haben sich zum Theil dem Hülsarbeiterverein angeschlossen; diesem empfehlenswerthen Beispiele sind auch mehrere Lohnbiener und Berufsgenossen gefolgt. Wie die Tabelle zeigt, können wir wohl mit der Zahl der organisirten Arbeiter hier am Ort gegenüber der vieler anderer Städte zufrieden sein, doch steht uns ein großes Arbeitsfeld, hauptsächlich unter den Fabrikarbeitern, noch offen. Die Sitzungen des Kartells, die nach Bedarf öffentlich tagen, waren bis jetzt von sämtlichen Vertretern sehr gut besucht. Als eine größere Aufgabe steht dem Kartell für den nächsten Winter die Erhebung einer Arbeitslosenstatistik bevor. Zur Zeit steht das Kartell mit dem Magistrat wegen Errichtung eines kommunalen Arbeitsnachweises in Unterhandlung.

Laufende Nummer	Name der Gewerkschaften	Zahl der Organisirten	Zahl der Nichtorganisirten
1	Bäcker	15	?
2	Barbiere	8	20
3	Buchbinder	8	5
4	Buchdrucker	64	—
5	Brauer	18	—
6	Banarbeiter	137	?
7	Böttcher	30	5
8	Formen	61	14
9	Glasarbeiter	11	—
10	Klempner	14	7
11	Kupfer Schmiede	14	6
12	Holzarbeiter	160	30
13	Maler	30	30
14	Metallarbeiter	150	?
15	Maurer	180	10
16	Schiffszimmerer	46	15
17	Schmiede	66	?
18	Schneider	85	20
19	Schuhmacher	50	20
20	Hülsarbeiter	176	?
21	Reepschläger	9	5
22	Werftarbeiter	263	?
23	Steinsetzer	36	3
24	Hauszimmerer	68	8
25	Tabakarbeiter	13	5
26	Lederarbeiter	6	35
27	Hafenarbeiter	120	140
28	Erdarbeiter	78	?
Summa...		1916	—

Nicht organisirt sind die Schlachter, Kellner und Gärtner.

Lohn und Arbeitszeit in Frankreich.

Das französische Arbeitsamt hat nun den zweiten Band der statistischen Angaben über Löhne und Arbeitszeit, wie dieselben bei den im Sommer 1893 beendigten Umfragen festgestellt wurden, herausgegeben.

Der Stoff wurde hauptsächlich von Beamten der öffentlichen Arbeitsbehörden gesammelt, nämlich von den Bergbau-Ingenieuren für Bergbau, Steinbrüche und Eisenwerke und von den Ingenieuren des Straßen- und Brückenbaues für alle anderen Geschäfte. Er wurde direkt aus Büchern ausgesuchter Geschäfte jedes Kreises genommen und von besonderen aufsichtführenden Beamten beglaubigt. Bei früheren Umfragen ähnlicher Art wurden die Angaben der Arbeitgeber von Ortsbehörden beglaubigt, aber man entschloß sich, diese Weise aufzugeben, da genügend vertretene Verbände jedes Gewerbes und Kreises nicht zu haben waren. Der größte Theil des vorliegenden Bandes enthält die in's Einzelne gehenden Angaben von 1536 Geschäften aller wichtigen Gewerbedistrikte Frankreichs mit Ausnahme des Seine-Departements.

Die folgende Angabe gründet sich auf die Zahlentabelle, welche sich Seite 532 bis 537 des Bandes befindet:

Angabe, welche die durchschnittliche Länge des Arbeitstages (mit Ausschluß der Tischzeit) und die Durchschnitts-Tageelöhne der Männer und Frauen in bestimmten Gewerben von Bedeutung in Frankreich im Jahre 1891 zeigt.

* * *

Diese von der „Labour Gazette“ gebrachte Aufstellung giebt nur die Durchschnittslöhne an und läßt, da die Zahl der Arbeiter, auf welche sich die Erhebung erstreckte, nicht angegeben ist, auch keinen Schluß über die höchsten und niedrigsten Löhne zu. Jedensfalls giebt die Tabelle kein besonders erfreuliches Bild über die Arbeitszeit und die Löhne in Frankreich. Das schon oft bei solchen Statistiken Beobachtete zeigt sich aber auch hier. In den Gewerben, in welchen die Arbeitszeit am längsten ist, werden die niedrigsten Löhne gezahlt. Ebenso sind die Löhne der Frauen theilweise um die Hälfte geringer als diejenigen der Männer. In einzelnen Industriezweigen, so bei dem Bergbau und der Herstellung von Nahrungsmitteln, kann man dies allenfalls verständlich finden. Unverständlich aber bleibt es in der Textilindustrie, in der die Frau nicht nur das Gleiche leistet wie der Mann, sondern in einzelnen Zweigen ganz besonders für die Arbeit qualifizirt ist. Auch diese Statistik ist ein Beweis dafür, daß das Unternehmertum die Frauenarbeit benutzt, um die Löhne der Männer zu drücken, und daß lange Arbeitszeit nicht höheres, sondern niedrigeres Einkommen bedeutet.

Gewerbe	Durchschnittliche Länge d. Arbeitstages (Tischzeit ausgenommen) Stunden	Durchschnitts-Tageelohn			
		Männer		Frauen	
		M.	♂	M.	♀
Bergbau:					
Kohlen, Holzkohlen usw.	9 ¹ / ₄	3	42	1	35
Eisen	9 ³ / ₄	2	85	1	17
Weberei:					
Flachs, Hanf und Jute					
Spinnen	11 ³ / ₄	2	42	1	42
Weben (Leinen)	11 ¹ / ₂	2	60	1	85
Seide					
Spinnen	11 ¹ / ₄	2	66	1	50
Werfen	11 ¹ / ₂	2	42	1	—
Weben	11 ¹ / ₄	2	60	1	66
Wolle					
Rämmen	11	3	—	1	60
Spinnen	11 ¹ / ₂	2	75	1	60
Weben	11 ¹ / ₂	2	85	2	—
Baumwolle					
Spinnen	11 ³ / ₄	2	60	1	92
Weben	11 ³ / ₄	2	66	2	—
Fabrikation von					
Tuch, Flanell usw.	11	2	75	1	60
Teppiche	10 ¹ / ₂	2	92	2	—
Verzierungen usw.	11	2	92	1	75
Spitzen, Tüll u. Maschinenstickerei	11	4	—	1	60
Wollen, Filzfabrikation ..	12	2	85	1	—
Färben, Bleichen, Fertigmachen und Drucken.	11	2	92	1	85
Druckerei	10 ¹ / ₄	3	35	1	75
Kleidungsstücke:					
Stiefel und Schuhe	11	3	17	1	85
Handschuhe	10 ¹ / ₂	3	75	1	60
Unterkleider und Korsetts	10 ¹ / ₂	3	60	1	60
Strumpfwaren	11	2	60	1	42
Hüte	10 ¹ / ₂	2	85	1	65
Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken:					
Zuckerfabriken	11 ¹ / ₄	3	—	1	33
Zuckerraffinerien	11 ¹ / ₄	2	85	1	56
Brennereien	10 ¹ / ₂	3	10	1	42
Weine und Spirituosen ..	10 ¹ / ₂	3	17	1	85

Die Streiks in England im Jahre 1894.

Die „Labour Gazette“ berichtet über die Streiks, die im Jahre 1894 in England vorkamen, Folgendes:

Die nachstehenden Zahlen beruhen auf den ungefähren Angaben, die von Monat zu Monat über die Streiks in der „Labour Gazette“ gebracht wurden, und bedürfen jedenfalls noch einer endgültigen Korrektur.

Die Gesamtzahl der Streiks, über die im

Jahre 1894 berichtet wurde, betrug 956 und war größer als die Anzahl der Streiks im Jahre 1893, während die Zahl der beteiligten Personen geringer war als im Vorjahre. Ueber 30 von den 956 gemeldeten Streiks wurden keine näheren Angaben gemacht. Man schätzt die Zahl der an den anderen 926 Streiks beteiligten Personen auf 306 000.

Diese 926 Streiks vertheilen sich auf folgende Gewerbe:

Gewerbe	Anzahl der Streiks, die 1894 begonnen haben		Anzahl derjenigen, von welchen Beilegung berichtet wurde	
	Streikfälle	Betroffene Personen	Streikfälle	Betroffene Personen
Baugewerbe	178	14 000	152	11 700
Kleidermacher- gewerbe	68	6 400	60	6 200
Angestellte bei Ma- schinen, Metallge- werbe, Schiffsbau	182	25 500	150	21 000
Bergbau- und Stein- brüche	183	204 000	172	201 000
Weberei	186	38 700	168	37 000
Schiffahrt u. Dock- arbeiter	38	4 100	36	4 000
Verchiedene	91	13 300	73	13 100
Zusammen	926	306 000	811	294 000

Die 115 Streiks, von denen über keine Beilegung berichtet wurde, dauern entweder noch fort, oder endigten ohne eine förmliche Vereinbarung. Sie betrafen indessen zusammen nur 12 000 Personen und sind in der folgenden Aufstellung über den Erfolg oder Fehlschlag der Streiks nicht berücksichtigt.

Wenn wir die Personen, welche an Streiks theilnahmen, nach dem Grade des Erfolges oder Fehlschlages der Arbeitseinstellung eitheilen, finden wir, daß ungefähr 51 000 Arbeiter, welche an 280 Streiks theilnahmen, Erfolg hatten, während bei 161 Streiks mit 49 000 theilgenommenen

Personen der Ausfall unentschieden war oder berichtet wurde.

Die folgende Tabelle zeigt das Procentverhältniß der Arbeiter zu den Erfolgen oder sonstigen Fällen in den Streiks nach Gewerben geordnet.

Gewerbe	Procentjah der Arbeiter, welche an Streikfällen unternahmten, davon			
	Erfolgreich	Theilweise erfolgreich	Ohne Erfolg	Unentschieden
Baugewerbe	24,1	33,4	30,7	
Kleidermachergewerbe	40,3	16,8	13,6	
Angestellte bei Maschinen, Metallgewerbe, Schiffsbau				
Bergbau und Steinbrüche	20,7	24,7	22,8	
Weberei	13,6	9,1	63,4	
Schiffahrt- und Dock- arbeiter	29,1	12,1	34,7	
Schiffahrt- und Dock- arbeiter	42,9	10,4	35,1	
Verchiedene	13,6	65,5	10,3	
Sämmtliche Gewerbe in 1894	17,4	14,3	51,8	
Sämmtliche Gewerbe in 1893	62,9	24,7	12,1	

Aus den obigen Zahlen wird man erwarten, daß der Ausfall der Streiks des Jahres 1894 im Ganzen genommen durchaus gegen die Arbeiter war. In dieser Hinsicht zeigt das Jahr 1894 einen bemerkenswerthen Gegensatz zu 1893, wo, hauptsächlich infolge des Erfolges der Bergarbeiter, dem großen Streik im Kohlengeschäfte, das Verhältniß der Arbeiter, welche sich an einer erfolgreichen Arbeitseinstellung theilnahmen, beinahe viermal so groß war als im Jahre 1894.

Statistische Erhebungen des Essener Gewerkschaftskartells.

Das Gewerkschaftskartell in Essen ersuchte unlängst in einer Eingabe die Essener Stadtverwaltung um Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises. Um die Nothwendigkeit dieser Einrichtung nachzuweisen, nahm das Kartell eine Statistik über die Zahl der zureisenden arbeitssuchenden Mitglieder der Gewerkschaftsorganisationen auf, die deutlich zeigt, daß die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises bei uns äußerst nothwendig ist.

Es reisten im Jahre 1894 zu:

Buchdrucker	542	Personen
Holzarbeiter	515	"
Metallarbeiter	592	"
Maurer	112	"
Schuhmacher	25	"
Schneider	155	"
Sattler	80	"
Austreicher	66	"

Summa 2087 Personen

Die Statistik ist unvollkommen, weil fünf Organisationen: Vergleute, Brauer, Dachdecker, Stuckateure und Zimmerer keine Angaben gemacht haben. Sie kann aber auch insofern nicht als vollkommen

bezeichnet werden, weil sie sich nur auf die reisenden Mitglieder der Organisationen beschränkt und die große Zahl nichtorganisierter zureisender und einheimischer Arbeitssuchender nicht angeht.

Ist also eine Feststellung der arbeitslosen reisenden durch die betr. Organisation von vornherein unzulänglich, so kommt für Essen noch etwas sonderes in Betracht. Es befinden sich hier überhaupt im Kohlenrevier eine so große Anzahl von riesigen industriellen Werken, wie in keinem Theile Deutschlands. Auf diesen Werken finden nun infolge der vollkommenen maschinellen Arbeit eine ungeheure Anzahl ungelerner Arbeiter Beschäftigung. Der relativ hohe Lohn zieht große Massen von Arbeitern aus rückständigen Gegenden herbei, und eine Folge davon ist ein anormales Zustromen Arbeitssuchender. Speziell bei Metallarbeitern, als der am meisten hier in Betracht kommenden Gruppe, ist daher die von der Gewerkschaft angegebene Summe der Reisenden nicht annähernd ausreichend. Die Zahl der arbeitssuchenden Metallarbeiter kann man ruhig für Essen auf mehrere Tausende angeben. Die Buchdrucker und Metallarbeiter haben Angaben darüber gemacht, wie

war oder nicht
Verhältniß
Anstalten geordnet:

der Arbeiter
entfallen in den
verschiedenen Gewerben
davon waren:

Ohne Erfolg	Inemittelt- den ober- Anstalten betannt
-------------	--

30,7	11,8
13,6	29,3

22,8	31,8
63,4	13,9
34,7	24,1

35,1	11,6
10,3	10,6

51,8	16,5
------	------

12,1	0,3
------	-----

man ersieht,
Jahre 1894 im
die Arbeiter
Jahr einen
wo, haupt-
ergarbeiter in
te, das Ver-
einer erfolg-
en, beinahe
1894.

auf die zu-
en beschränkt
zureisender
angegeben

tslosen Rei-
n vornherein
etwas Ver-
sch hier und
große Anzahl
e in keinem
erken finden
ellen Technif
Arbeiter Ver-
zieht große
n Gegenden
anormales
ll bei den
hier inter-
Gewerkschaft
t annähernd
den Metall-
auf mehrere
nd Metall-
cht, wie die

Zahl der im Jahre 1894 zugereisten Mitglieder
auf die einzelnen Monate des Jahres ver-
theilt. Diese Aufstellung ergibt folgendes Bild
von der Frequenz auf dem Arbeitsmarkt:

	Buchdrucker	Metallarbeiter
Januar	21 Personen	15 Personen
Februar	16 "	21 "
März	21 "	45 "
April	32 "	66 "
Mai	39 "	81 "
Juni	44 "	102 "
Juli	91 "	72 "
August	63 "	57 "
September	81 "	44 "
Oktober	75 "	33 "
November	44 "	33 "
Dezember	15 "	23 "

Summa 542 Personen 592 Personen

Die Schneiderorganisation hat ihre
Zugereisten nach Quartalen detaillirt und stellt sich
die Frequenz wie folgt:

1. Quartal	13 Personen
2. "	14 "
3. "	69 "
4. "	24 "

Summa 120 Personen

Dazu kommen noch 35 Reisende, die zu der
statutarischen Unterstützung noch nicht berechtigt
waren.

Interessant sind auch die Aufstellungen über
die von den Gewerkschaften gezahlten Reiseunter-
stützungen.

Es zahlten Unterstützungen pro 1894:

Buchdrucker	M. 2469,85
Holzarbeiter	" 263,97

Metallarbeiter	M. 572,64
Maurer	" 67,20
Schuhmacher	" 6,50
Schneider	" 96,10
Anstreicher	" 33,—

Summa M. 8509,26

Auch hier fehlen wieder die Angaben von sechs
Organisationen. Ebenso zahlen zwei der ange-
führten Branchen (Anstreicher und Maurer) nur
für das Winterhalbjahr Unterstützung. In den
anderen Monaten bekommen die zugereisten Mit-
glieder ein Lokalgeschenk. Dieses erhalten auch
die noch nicht bezugsberechtigten Mitglieder der
anderen Verbände, und läßt sich hierüber, sowie
über die freiwilligen Sammlungen zu Gunsten der
Reisenden nichts Genaueres ermitteln. Immerhin
wird dies aber eine stattliche Summe ausmachen.

Die auffallende Höhe der von der Buchdrucker-
gewerkschaft gezahlten Summe erklärt sich daher,
daß in dieser Branche nur an bestimmten Orten
(für Rheinland in Essen, Köln und Aachen) Reise-
unterstützung ausgezahlt wird. Die anderen Ver-
bände zahlen in allen Zweigvereinen die Unter-
stützung nach der zurückgelegten Kilometerzahl aus.

Die angeführten Zahlen über die Leistungen
der Organisationen seien besonders den Leuten
zum Studium empfohlen, die in den Gewerk-
schaften nur Brutstätten der „Unzufriedenheit“ und
„Umsturzideen“ sehen. Mancher Arbeiter, der
sonst in dem allgemeinen Glend der Arbeitslosig-
keit untergegangen wäre, ist durch seine Zuge-
hörigkeit zu einer Organisation über die Klippen
der Korruption hinweggekommen. Dies mögen
sich auch die Essener Arbeiter merken und sich
reger wie bisher an ihren Vereinigungen be-
theiligen.

An die Vorsitzenden der örtlichen Gewerkschafts-Kartelle und Vertrauensleute der Gewerkschaften.

Der Vorstand des Verbandes der Barbier,
Friseur und Perrückenmacher ersucht uns, die
Vertrauensleute der Gewerkschaften auf's Neue
darauf hinzuweisen, daß sie sich die Agitation unter
den Barbieren angelegen sein lassen. Die Bar-
biere gehören nicht nur zu den Arbeitern, deren
Lebenshaltung und Erwerbsverhältnisse am aller-
ungünstigsten sind, sondern auch zu denen, die
mit Hilfe der organisirten Arbeiterschaft zur Organi-
sation herangezogen werden können. Während
die Bäcker, Müller, Schlachter und ähnliche Berufs-
arbeiter mit der organisirten Arbeiterschaft nur
wenig in Berührung kommen, stehen die Barbier
mit dieser in fast ständigem Verkehr, denn in den
Barbiergeschäften machen die Arbeiter gleichfalls
den größten Theil der Kundschaft aus. Ohne
große Mühe kann hier also jeder einzelne Arbeiter
auf den Barbiergehilfen einwirken und ihn für
die Organisationsbestrebungen zu gewinnen suchen.
Es ist allerdings richtig, daß einerseits das Ab-
hängigkeitsverhältniß der Barbier von dem Arbeit-
geber, andererseits die Verschiedenartigkeit der
Kundschaft und ferner auch noch die in diesem
Gewerbe vorhandene Unsitte des Trinkgeldgebens,
auf den Charakter der Barbiergehilfen von nach-

theiligem Einfluß ist und diese daher für die Inter-
essen der Allgemeinheit nur wenig Sinn haben.
Wenn aber durch die Gewerkschaftskartelle syste-
matisch darauf hingearbeitet wird, daß die Mit-
glieder der einzelnen Gewerkschaften bei dem Besuch
der Barbiergeschäfte mit den Gehülfen über die
Nothwendigkeit der Organisation sprechen, so wird
trotz aller Schwierigkeiten der Erfolg nicht aus-
bleiben.

Wie nothwendig die Abänderung der Lage der
Arbeiter im Barbiergewerbe ist, geht aus einer Denk-
schrift hervor, die im Auftrage des vierten Kon-
gresses der Barbier zc. an den Reichskanzler, die
Kommission für Arbeiterstatistik und die Mitglieder
des Reichstages gefandt ist. In dieser Denkschrift
ist bezüglich der Arbeitszeit und des Lohnes gesagt:
„Die Arbeitszeit beträgt in Norddeutschland
durchschnittlich 100 bis 105 Stunden wöchentlich;
sie beginnt an allen Tagen der Woche um 6 Uhr
Morgens und währt bis 10 Uhr Abends, Sonn-
abends bis 11 und 12 Uhr, und Sonntags bis
7, 8 und 9 Uhr Abends. In Süddeutschland
beträgt die wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich
94 bis 98 Stunden, da der Schluß der Geschäfte
etwas früher eintritt. Mittagspausen, wie über-

haupt Essenspausen, giebt es in keinem Geschäfte Deutschlands. Die ganze freie Zeit der Gehülfen besteht in einem sogenannten Ausgang, der an einem Wochentagnachmittag von 3 oder 4 Uhr ab gewährt wird.

Die Arbeitszeit wird oft dadurch verlängert, daß kurz vor Schluß des Geschäftes noch Kunden zum Bedienen erscheinen. Die durchschnittliche Arbeitszeit in Deutschland ist deshalb mit hundert Stunden pro Woche kaum zu hoch normirt. Diese Thatsache versuchen die Arbeitgeber mit der Ausrede abzuschwächen, daß die Geschäftszeit nicht als Arbeitszeit zu betrachten sei. Daß diese Erklärung unrichtig, vielmehr die Geschäftszeit gleichbedeutend mit Arbeitszeit ist, ergibt sich daraus, daß etwa vorkommende Pausen durch Anfertigung von Haararbeiten, Reinhalten der Geschäftszutensilien vollständig ausgefüllt werden. Durch periodisch stärkeren Andrang der Kunden, besonders an Sonnabenden und Sonntagen, wird die Arbeitskraft des Gehülfen bedeutend stärker als bei normaler Thätigkeit in Anspruch genommen und hierdurch eine etwa eintretende Pause mehr als aufgewogen. Nach unserer statistischen Feststellung bleiben bei dieser überlangen Arbeitszeit dem Gehülfen zur körperlichen und geistigen Erholung fünf Stunden wöchentlich.

Bei den zwischen Meister und Gehülfen noch bestehenden patriarchalischen Verhältnissen muß der Gehülfe Kost und Wohnung beim Meister nehmen. Der reine Geldlohn beträgt nach den Ermittlungen unseres vierten Kongresses durchschnittlich M. 4—5 wöchentlich und steht in auffallendem Mißverhältniß zur langen Arbeitszeit. Jedoch giebt es auch eine große Anzahl jüngerer Gehülfen, die nur M. 10—12 monatlich, bei freier Station, erhalten. Monatliche Lohnzahlung ist Regel. Die Arbeitgeber verweisen die Gehülfen bei diesen Löhnen auf ein indirektes Betteln bei der Kundschaft, auf das den Charakter in höchstem Grade demoralisirende Haschen nach Trinkgeld, welcher Unsitte das Publikum an größeren Orten durch Gaben von 2, 3, 5, auch 10 $\frac{1}{2}$ Vorschub leistet. Hierbei kommt es auch vor, daß der Meister, wie z. B. in Berlin, dem Gehülfen das Trinkgeld im Voraus um eine niedrige Summe abkauft. Seitens der Innungen ist dem Gehülfen mancherorts die Annahme von Trinkgeld verboten, doch sind die Löhne in solchen Geschäften die gleich niedrigen. Bei der vom Meister gelieferten meist mangelhaften Kost muß der Gehülfe oft noch den größten Theil seines Lohnes zur Beschaffung von Nahrungsmitteln verwenden. Oft müssen auch die meist gering bemittelten Eltern ihren als Barbiergehülfen thätigen Söhnen noch Kleidungsstücke zc. beschaffen, während sie in den meisten Fällen auf Unterstützung seitens ihrer Söhne hoffen."

Situationsbericht. In Königsberg i. Pr. sind die *Klempner* mit ihren Arbeitgebern in Differenzen gerathen und ist Bezug fernzuhalten. Den *Malern* in Freiburg i. B. ist es gelungen, durch gütliche Vereinbarung mit den Arbeitgebern die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit um eine halbe Stunde zu erreichen.

Eine geringfügige Besserung dieser Lage ist durch die Einführung der Sonntagsruhe worden, doch bedürfen Arbeitszeit und Lohn nach wie vor dringend der Aenderung. Ein notwendiges Erforderniß ist die Beseitigung von Kost und Logis bei dem Arbeitgeber. Ungünstige und ungesunde Wohnung führen dazu, daß das Durchschnittsalter der Barbier ein äußerst niedriges ist. Dasselbe wurde von dem 7. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie auf 32 bis 33 Jahre angegeben. Entsprechend der Lage der Barbiergehülfen ist auch ihre Stellung seitens der Arbeitgeber. Die Innungen durch die Attestbücher, die gleich Arbeitsblätter wirken, die Arbeiter um ihre Bewegungen und ihr Koalitionsrecht zu bringen. Gerade in solchen Fällen würden die organisirten Arbeiter wirksam eingreifen können, indem sie die Arbeitgeber zwingen, deren Inhaber die Organisation fernzubleiben.

Nach der Berufsstatistik von 1882 waren 25 000 Betrieben zirka 35 000 Hilfspersonal beschäftigt. Gegenwärtig dürften mindestens 40 000 Barbier zc. Gehülfen in Deutschland beschäftigt sein. Von diesen befinden sich in der außerordentlichsten Boden der modernen Arbeiterbewegung steht die Organisation, dem Verbands der Barbier zc. mit zirka 800 Mitglieder in 23 Zweigvereinen. Mit einer so geringfügigen Zahl organisirter Arbeiter die Zustände im Barbiergewerbe nicht bessert werden können, liegt auf der Hand. Es ist es Pflicht eines jeden organisirten Arbeiters und besonders Aufgabe der Gewerkschaftsleiter dafür zu sorgen, daß die Arbeiter im Barbiergewerbe zur Organisation herangezogen werden. Von der Gesetzgebung ist vorderhand keine Hilfe zu erwarten, deswegen muß die Organisation gestärkt und durch diese eine Aenderung dieser elenden Zustände herbeigeführt werden.

Wegen weiterer Information in Verbandsangelegenheiten wolle man sich an die nächste Adresse des Verbandsvorsitzenden wenden.

Carl Oh, Barbier,
Hamburg, Billh. Brückenstraße 10.

Der Vorstand des Verbandes der Barbier macht uns folgende Mittheilung: In einigen Arbeiterblättern wird als Gewerkschaftsorgan mitunter der "Barbier und Friseur", Organ antizünftlerischen Meisters, angeführt. Dies Organ, das jetzt in Frankfurt a. M. erscheint, bekämpft die Arbeiterbestrebungen genau so wie die Innungsblätter und kann als Organ, welches die modernen Arbeiterbestrebungen unterstützt, nicht angesehen werden. Als Organ, welches in letzterem Sinne wirkt, ist nur das in Hamburg erscheinende Gehülfenblatt "Barbier- und Friseur-Zeitung" anzusehen.

Der Zustand der Arbeiter in der Balmkernfabrik in Harburg ist zu Gunsten der Arbeiter besser. Der Zustand der Tischler in Konstanz der Porzellanarbeiter in Altwasser dauert unändert fort.

Adresse: A. Grallert, 3. Bezirk Nr. 7, Altwasser i. Schles.

Die Generalkommission